



NUTZUNGSSCHABLONE

KENN-ZEICHEN IM PLAN	ART DER BAUL. NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE/ HOHE DER BAULICHEN ANLAGEN	GRZ	GFZ	BMZ	BAUWEISE SOWIE SONSTIGE EINZELFESTSETZUNGEN
WA ₁	Allgemeines Wohngebiet	II als Höchstgrenze	0,4	0,9	-	Offene Bauweise, Satteldach 25-30° nur Einzel- u. Doppelhausbebauung, 2 WE wie WA ₁ Garagen innerhalb der überbaub. Fläche
WA ₂	Allgemeines Wohngebiet	II	0,4	0,8	-	wie WA ₁ , GA innerhalb der überbaub. Fläche und an den bezeichneten Stellen
WA ₃	Allgemeines Wohngebiet	II	0,4	0,8	-	wie WA ₁
WR ₁	Reines Wohngebiet	II	0,4	0,8	-	Offene Bauweise, Satteldach 25-30° zur Einzel- u. Doppelhausbebauung für Garagen innerhalb der überbaub. Fläche wie WR ₁ Garagen innerhalb der überbaub. Fläche und an den bezeichneten Stellen
WR ₂	Reines Wohngebiet	II	0,4	0,8	-	wie WR ₁
WR ₃	Reines Wohngebiet	II	0,4	0,8	-	wie WR ₂

BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES IST DER TEXTLICHE TEIL !

BESCHNEIDUNG DES KATASTERAMTES
Es wird beschneidet, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
DER LANDRAT DES KREISES BERGSTRASSE - KATASTERAMT -
Heppenheim, den 22. Juni 1989
Im Auftrag

ERF. SCHALLSCHUTZKLASSEN (SSK) FÜR WOHNRÄUME

SÜD-WEST-SEITE	NORD-WEST-SEITE	NORD-OST-SEITE	SÜD-OST-SEITE
SSK 2	SSK 2	SSK 2	SSK 2
SSK 3	SSK 3	SSK 2	SSK 2
SSK 3	SSK 3	SSK 2	SSK 2
SSK 3	SSK 3	SSK 2	SSK 3
SSK 4	SSK 3	SSK 2	SSK 3
SSK 5	SSK 4	SSK 3	SSK 4
SSK 5	SSK 5	SSK 3	SSK 4

ERF. SCHALLSCHUTZKLASSEN (SSK) FÜR SCHLAFRÄUME

SÜD-WEST-SEITE	NORD-WEST-SEITE	NORD-OST-SEITE	SÜD-OST-SEITE
SSK 2	SSK 2	SSK 2	SSK 2
SSK 3	SSK 3	SSK 2	SSK 2
SSK 3	SSK 3	SSK 2	SSK 2
SSK 3	SSK 3	SSK 2	SSK 3
SSK 4	SSK 3	SSK 2	SSK 3
SSK 4	SSK 3	SSK 2	SSK 4
SSK 5	SSK 4	SSK 3	SSK 4
SSK 5	SSK 4	SSK 3	SSK 4
SSK 5	SSK 5	SSK 4	SSK 4

HINWEIS:
Es wird empfohlen die Schlafräume auf der lärmabgewandten Seite anzuordnen und mit Zwangstüngen zu versehen.

PLANVERFAHREN

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:
DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT IN IHRER SITZUNG AM 25. FEB. 1989, BESCHLOSSEN, DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 2 (1) BAUGB AUFZUSTELLEN.
NECKARSTEINACH, DEN 31. JAN. 1991... - DER MAGISTRAT -

DER BESCHLUSS, EINEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN, WURDE GEM. § 2 (1) BAUGB IM ÄMTLICHEN MITTEILUNGSBLATT AM 17. MAI 1989, ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
NECKARSTEINACH, DEN 31. JAN. 1991... - DER MAGISTRAT -

BETEILIGUNG DER BÜRGER:
IN DER MAGISTRATSITZUNG AM 25. FEB. 1989, WURDE BESCHLOSSEN, DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3 (1) BAUGB WIE FOLGT DURCHFÜHREN:

ÖFFENTLICHE UNTERRICHTUNG DER BÜRGER IN DER ZEIT VON 03. JUN. 1989, BIS 02. JUN. 1989, IM RATHAUS, BAUBETEILIGUNG.

BÜRGERINFORMATIONSVERSAMMLUNG AM 11. JUN. 1989, ...

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE IM ÄMTLICHEN MITTEILUNGSBLATT AM 12. MAI 1989, ...
NECKARSTEINACH, DEN 31. JAN. 1991... - DER MAGISTRAT -

ÖFFENLEGUNG
DER BEBAUUNGSPLANTHURF EINSCHLIESSLICH ERLÄUTERUNGSBERICHT UND BGRÜNDUNG HAT GEM. § 3 (2) BAUGB AUFGRUND DES BESCHLUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VON 29. NOV. 1989, IN DER ZEIT VON 08. JAN. 1990, BIS 07. FEB. 1990, EINSCHLIESSL. ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE IM ÄMTLICHEN MITTEILUNGSBLATT AM 22. DEZ. 1989, ...
NECKARSTEINACH, DEN 31. JAN. 1991... - DER MAGISTRAT -

ÜBERPRÜFUNG:
DIE AUFGRUND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG EINGEGANGENEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN WURDEN ÜBERPRÜFT. IN DER SITZUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 29. NOV. 1989, WURDE ÜBER DIE BEDENKEN UND ANREGUNGEN EIN BESCHLUSS GEFASST. DAS ERGEBNIS DIESER BESCHLUSSES WURDE DEN EILTENSÜBERN AM 30. JAN. 1991, SCHRIFTLICH MITGETEILT.
NECKARSTEINACH, DEN 31. JAN. 1991... - DER MAGISTRAT -

SATZUNGSBESCHLUSS:
DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT IN DER SITZUNG AM 28. NOV. 1989, DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BAUGB ALS SATZUNG GEM. § 5 HGO BESCHLOSSEN.
NECKARSTEINACH, DEN 31. JAN. 1991... - DER MAGISTRAT -

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 13. NOV. 1989
Az: IV/34-61 d 04/01 - Neckarsteinach 13
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
NECKARSTEINACH, DEN 31. JAN. 1991... - DER MAGISTRAT -

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird bei Erfüllung von Maßgaben und Auflagen nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 02.05.1991 - Az: IV/34-61 d 04/01-Neckarsteinach 13
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
NECKARSTEINACH, DEN 16. DEZ. 1991 - Der Magistrat -

In Erfüllung der Maßgaben und Auflagen wurde zur Ermittlung des erforderlichen bewerteten Schallgemässes durch gutachterliche Stellungnahme die auf das Plangebiet einwirkenden äquivalenten Dauerschallpegel ermittelt. Die daraus resultierenden Ergebnisse sind als planungsrechtliche Festsetzungen aufgenommen worden.
NECKARSTEINACH, DEN 16. DEZ. 1991 - Der Magistrat -

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES
Die Anzeige des Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB wurde gem. § 5 HGO im amtlichen Mitteilungsblatt am 19. DEZ. 1991, ortsüblich bekanntgemacht.
NECKARSTEINACH DEN 16. DEZ. 1991 - Der Magistrat -

Der Magistrat der Stadt Neckarsteinach
Siegfried Kirchner
6918 Neckarsteinach

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 13. NOV. 1989
Az: IV/34-61 d 04/01 - Neckarsteinach 13
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

006-31-18-3036-004-1.37-00

STADT NECKARSTEINACH KREIS BERGSTRASSE
BEBAUUNGSPLAN

Nr. 27
"AM DARSBERGER PFAD"
MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

Bearbeitung des Bebauungsplanes
Bearbeitung des Landschaftsplanes

NECKARSTEINACH IM JUNI 1989